



Pflichten des Arbeitgebers gemäß GefStoffV §14 Absatz 3

 Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in § 14 Abs. (3) der <u>Gefahrstoffverordnung</u> (GefStoffV) die Pflicht verankert, dass Arbeitgeber ein Expositionsverzeichnis über ihre Beschäftigten zu führen haben, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden und keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B ausüben und bei Ihren Tätigkeiten gefährdet sind (Dokumentationspflicht).

_



Pflichten des Arbeitgebers gemäß GefStoffV

- Die Gefahrstoffverordnung fordert bei einer Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen ein risikobezogenes Maßnahmenkonzept zur Umsetzung des Minimierungsgebotes. Dies umfasst unter anderem folgende Maßnahmen:
 - Die Dauer der Exposition ist soweit wie möglich zu verkürzen.
 - Der Schutz der Beschäftigten ist zu gewährleisten.
 - Es besteht Tragepflicht für persönliche Schutzausrüstung.
 - Ein Verzeichnis aller exponierten Personen ist zu führen. Dies gilt auch für den Feuerwehreinsatz.

3

Zentrales Expositionsverzeichnis ZED



Warum müssen wir Expositionszeiten dokumentieren?

- Wenn in Folge von T\u00e4tigkeiten mit gef\u00e4hrdender Exposition gegen\u00fcber krebserzeugenden Stoffen und Gemischen Krebserkrankungen auftreten, geschieht das in der Regel nach langen Latenzzeiten von <u>durchschnittlich 40</u> <u>Jahren</u>.
- Ohne eine Dokumentation der Beschäftigungshistorie mit allen Angaben zur Exposition gegenüber diesen Stoffen und Gemischen lässt sich ein Zusammenhang zwischen einer Erkrankung und einer möglichen Belastung am Arbeitsplatz nach dieser Zeit kaum noch erkennen.



Welche Tätigkeiten müssen bei der Feuerwehr dokumentiert werden? Kontakt mit KMR-Stoffen!!





Brandrauch

Gefahrguteinsatz

5

Zentrales Expositionsverzeichnis ZED



Warum müssen wir Expositionszeiten dokumentieren?

- Bei Feuerwehreinsätzen, wie zum Beispiel bei Bränden, kommt es nahezu unabhängig von den am Brand beteiligten Materialien immer zur Bildung einer Vielzahl von Gefahrstoffen.
- Je nach Bauart des betroffenen Objektes bzw. eingesetztem Bau- oder Werkstoff kann es neben Brandgasen zusätzlich noch zur Freisetzung von Asbest- bzw. anderen Fasern und Staub kommen, z. B.:
 - · Aluminiumsilikat aus technischen Geräten,
 - · Fasern aus alten Dämmwollen in Gebäudedämmungen,
 - Carbonfasern aus dem Leichtbau von Straßen- oder Luftfahrzeugen etc. oder
 - sonstige gesundheitsgefährdende, z. B. silikogene oder metallhaltige Stäube.



Warum müssen wir Expositionszeiten dokumentieren?

- Bei Brandeinsätzen ist in der Regel von der Freisetzung folgender Gefahrstoffe auszugehen:
 - akut und chronisch giftigen Stoffen (z. B. Kohlenmonoxid, Blausäure, Styrol, Salzsäure),
 - krebserzeugenden Stoffen (z. B. Benzol, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAKs) und unter Umständen auch Asbest- und andere Fasern).

7

Zentrales Expositionsverzeichnis ZED



<u>Dokumentationspflicht</u>

- Zweck des Expositionsverzeichnisses ist die Beweissicherung für mögliche Berufskrankheitenverfahren.
- Das Expositionsverzeichnis ermöglicht dem Arbeitgeber und anderen Verantwortlichen im Arbeitsschutz einen Überblick über die gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen exponierten Beschäftigten zu erhalten.
- Es lässt keinen unmittelbaren Rückschluss auf das individuelle Risiko des einzelnen, im Verzeichnis aufgeführten Beschäftigten zu, weist aber Informationen über entsprechende Expositionen in dessen Arbeitsleben auf.

_ 3



Dokumentationspflicht für Tätigkeiten mit KMR-Stoffen

 Als KMR-Stoffe (englisch: CMR-Stoffe) werden krebserzeugende, keimzellmutagene und reproduktionstoxische Gefahrstoffe bezeichnet. Hierbei handelt es sich um chemische Substanzen oder Gemische, die für den menschlichen Körper potenziell gefährlich sind und negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben können. Wurden diese Wirkungen nachgewiesen, werden die entsprechenden Stoffe in die Kategorien 1A und 1B eingestuft. Stoffe, bei denen die entsprechende Wirkung vermutet wird, werden in die Kategorie 2 eingestuft.

Zentrales Expositionsverzeichnis ZED



- Krebserzeugende Gefahrstoffe haben die Fähigkeit, Krebs zu verursachen. Sie können das Wachstum von Krebszellen fördern oder die Bildung von Tumoren auslösen, indem sie das Erbgut von Zellen schädigen oder ihre normale Zellteilung stören. Krebserzeugende Stoffe können durch Einatmen, Hautkontakt oder Aufnahme in den Körper wirken.
 - o Benzol, Arsen, Asbest, Nickel, Formaldehyd, Chloroform
- Keimzellmutagene Gefahrstoffe können das Erbgut von Keimzellen (Eizellen und Spermien) verändern. Eine Schädigung der Keimzellen kann zu Erbkrankheiten oder Missbildungen in den Nachkommen führen, die von den betroffenen Keimzellen abstammen. Keimzellmutagene Stoffe können also nicht nur den unmittelbaren Exponierten, sondern auch zukünftige Generationen gefährden.
 - Benzol, Arsen, Vinylchlorid (Ein gasförmiger Stoff, der bei der Herstellung von PVC (Polyvinylchlorid) verwendet wird).



- Reproduktionstoxische Gefahrstoffe können die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. Sie können sowohl die Fruchtbarkeit von Männern und Frauen verringern als auch die Entwicklung des ungeborenen Kindes stören, was zu Fehlgeburten, Geburtsfehlern oder anderen gesundheitlichen Problemen führen kann. Diese Gefahrstoffe wirken sich auf den gesamten Fortpflanzungsprozess aus, von der Befruchtung bis zur Geburt.
 - o Benzol, Blei, Styrol, Arsen, Quecksilber

11

Zentrales Expositionsverzeichnis ZED



Aufnahmeweg von KMR-Stoffen

- Wie bei jeder Gefahrstoffexposition gibt es mehrere Wege, wie Brandrauch, andere Verbrennungsprodukte, -rückstände und die damit assoziierten Gefahrstoffe, Biostoffe und andere gefährliche Substanzen in den Körper gelangen können:
 - durch Inkorporation, also die direkte Aufnahme gefährlicher Stoffe in den Körper, z. B. durch Einatmen, Verschlucken oder über die Haut (Resorption),
 - durch Kontamination, also Kontakt mit verunreinigten Oberflächen oder Gegenständen, wie z. B. PSA und anderen Ausrüstungsgegenständen, aber auch der Haut selbst.



Aufnahmeweg von KMR-Stoffen - Brandrauch

Anorganische Brandgase

- 7 R ·
- Kohlendioxid (CO₂)
- Kohlenmonoxid (CO)
- Phosphorwasserstoff (PH₃)
 Stickoxide (NO_x)
- Chlor (Cl₂)
- Schwefeldioxid (SC)
- Schwereldioxid (SU
 Blausäure (HCN)
- Salzsäure (HCI)
- Phosgen (COCl₂)
 Ammoniak (NH₃)
- Schwefelwasserstoff (H₂S)

Organische Brandzersetzungsprodukte

- z. B.:
- Benzo[a]pyren (C₂₀H₁₂)
- Benzol (C₆H₆)
- Toluol (C₇H₈)
- polychlorierte Dibenzodioxine / Dibenzofurane (PCDD/F)

Abb. 3 Typische Zusammensetzung von Brandrauch

Quelle: DGUV I 205-035

13

Zentrales Expositionsverzeichnis ZED



Aufnahmeweg von KMR-Stoffen

- Als karzinogen oder kanzerogen werden Gefahrstoffe bezeichnet, die Krebserkrankungen auslösen oder begünstigen können, wenn sie
 - · eingeatmet,
 - verschluckt
 - · oder über die Haut aufgenommen werden.





Quelle: DGUV I 205-035



Was ist ein Zentrales Expositionsverzeichnis "ZED"?

 Die ZED ist eine Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Beschäftigter und dient der Unterstützung der Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Die ZED bietet auch die Möglichkeit, dass Unternehmen gleichzeitig ihren Meldeverpflichtungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) nachkommen.

15

Zentrales Expositionsverzeichnis ZED



Was ist ein Zentrales Expositionsverzeichnis "ZED"?

- Die Nutzung der ZED ist freiwillig. Die erforderliche Dokumentation kann vom Unternehmen alternativ auch hausintern, z. B.
 - Im Rahmen des Atemschutznachweises oder der Einsatzdokumentation erfolgen, wenn dabei alle Kriterien der TRGS 410 "Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B" erfüllt werden.



205-035



Personenbezogene Angaben

- In der ZED erfasst und speichert das Unternehmen mindestens folgende Angaben:
 - 1. Name und Adresse des Unternehmens
 - 2. Zuständiger Unfallversicherungsträger und Unternehmensnummer
 - 3. Vor- und Nachname des Beschäftigten
 - 4. Geburtsdatum des Beschäftigten
 - 5. Rentenversicherungsnummer des Beschäftigten (nicht bei der Feuerwehr erforderlich)
 - 6. Geschlecht des Beschäftigten (optional, solange die Person nicht zur nachgehenden Vorsorge gemeldet wird)
 - 7. Adresse des Beschäftigten (optional, solange die Person nicht zur nachgehenden Vorsorge gemeldet wird)
 - 8. Tätigkeit und Tätigkeitszeitraum
 - 9. Höhe der Exposition
 - 10. Dauer der Exposition
 - 11. Häufigkeit der Exposition (sofern kein unfallartiges Ereignis)
 - 12. Zeitraum der Unternehmenszugehörigkeit
 - 13. Stoffe, gegenüber denen der Beschäftigte exponiert ist

17

Zentrales Expositionsverzeichnis ZED

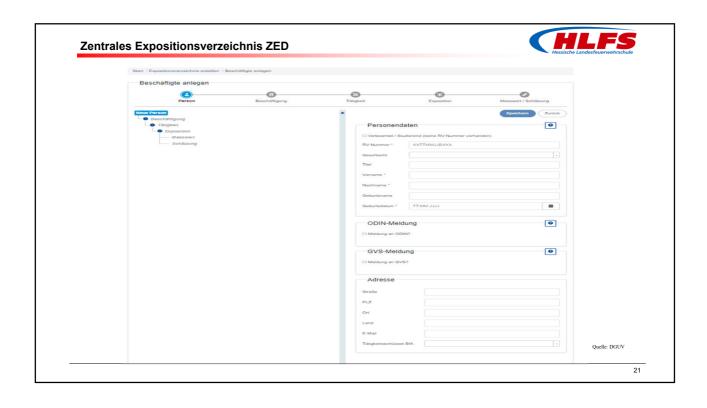


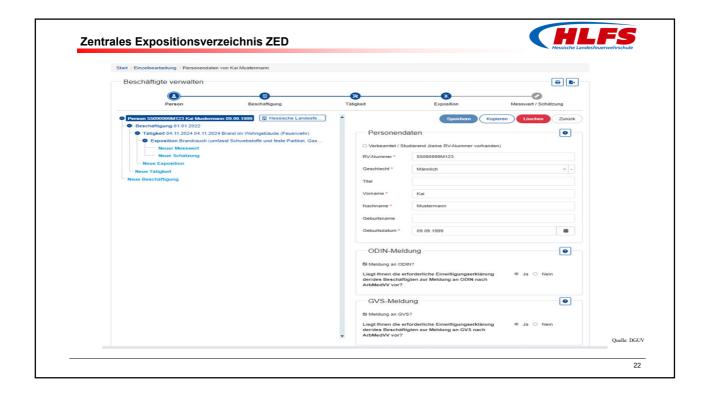
<u>Aufbewahrungspflicht</u>

- Dieses Verzeichnis muss Angaben zur Art, Dauer und zur Häufigkeit der Exposition sowie zu deren Höhe enthalten und über einen Zeitraum von mindestens 40 Jahren nach Ende der Exposition aufbewahrt werden (Archivierungspflicht).
- Den Beschäftigten ist der sie betreffende Teil des Verzeichnisses nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb auszuhändigen (Aushändigungspflicht).

(HLFS Zentrales Expositionsverzeichnis ZED Einwilligungserklärung der Beschäftigten Beschäftigte müssen der Aufnahme ihrer Daten in die ZED ausdrücklich zustimmen (§ 14 Abs. 4 GefStoffV). Für die Einholung Einwilligungserklärung der Beschäftigten nach Gefahrstoffverordnung ist das Unternehmen verantwortlich. Des Weiteren das Unternehmen verpflichtet, die Beschäftigten vor der erstmaligen Speicherung der Daten in der ZED über den Inhalt und Zweck der ZED schriftlich zu unterrichten und auf das Auskunftsrecht nach § 83 SGB X hinzuweisen.







| Comparison | Com

